

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
30 (1883)**

2 (11.1.1883)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-615057](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-615057)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljährl. Pränum.-Preis 50 \mathcal{M}

1883. Donnerstag, 11. Januar. № 2.

Gefundene Sachen.

Ein Hausschlüssel, ein Regenschirm, eine eiserne Kette, ein Taschenmesser.

Bekanntmachungen.

1) In der Nacht vom 3./4. d. Mts. sind an der Lambertistraße 10 junge Lindenbäume abgebrochen worden.

Auf die Ermittlung des Thäters wird hierdurch eine Belohnung von 20 \mathcal{M} gesetzt.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, den 9. Januar 1883.
v. Schrenck.

Abfuhr- und Tonnen-Ordnung der Stadt Emden.

(Fortsetzung.)

Ferner bezahlt derselbe noch für den jetzigen Düngerwarf-Platz am Herrenthor, begrenzt im Osten vom Fehntjer Tief, nördlich vom Weg nach der Kemmerssen'schen Fabrik, im Westen von dem Pförtnerhause und von dem Düngerplatze der Fuhrleute, im Süden von dem Abwässerungs-Graben, eine jährliche Pacht von 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} pro □ Ruthe hannoversch. *)

Werden Gebäude im Interesse des Abfuhrwesens und der Düngerbereitung auf dem Grundstücke angelegt oder sonst Vorrichtungen und Einrichtungen im Interesse desselben getroffen, so ist zc. Fokken verpflichtet, die darauf verwendeten Summen jährlich mit sechs Procent zu verzinsen. Soweit eine Unterhal-

*) In dem Originale des Hauptvertrags ist hier und an einer andern Stelle von der Mieth und Unterhaltung des ehemaligen Militär-Pulverschuppens die Rede. Diese Bestimmungen sind in der gegenwärtigen Redaction weggelassen worden, weil der fragliche Schuppen bei der Planirung des Drechtwarfs am Herrenthor hat abgebrochen werden müssen, weshalb die bezüglichen Bestimmungen hinfällig geworden sind.



tung derselben erforderlich wird, hat zc. Fokken die Reparaturen selbst zu bestreiten.

Die Reparaturpflicht hinsichtlich der neu zu errichtenden Gebäude trägt zc. Fokken ebenfalls selbst und ist verpflichtet, dieselben immer in gutem baulichen Stande zu erhalten und demaleinst zurückzugeben.

Darüber, ob und wann eine Reparatur an den neu errichteten oder an den vorhanden gewesenen Gebäuden erforderlich sei, entscheidet das Ermessen des Magistrats, welcher das Recht hat, dem Unternehmer die Vornahme der Reparaturen vorzuschreiben. Der Unternehmer hat den desfallsigen Anordnungen des Magistrats pünktlich Folge zu leisten und unterwirft sich derselbe hierdurch auch hinsichtlich der Reparaturpflicht den im § 1 dieses Vertrags letzter Absatz und § 7 d. V. letzter Absatz dem Magistrat eingeräumten Befugnissen.

Abgesehen von den künftigen Gebäulichkeiten und der Abplanirung des Platzes, worauf die vorstehenden Verabredungen Anwendung finden, hat die Stadt an dem Platze sonst nichts auf ihre Kosten vorzunehmen, als den Schloot an der Südseite so zu verbreitern und zu vertiefen, daß die Fehnschiffe bequem hineinfahren können und eine Baumpflanzung an der Westgrenze herzustellen, sonst wird alles Andere übergeben, wie es steht und liegt und alle aufzuwendenden Kosten so behandelt, daß zc. Fokken die verabredete Verzinsung an die Stadt zu leisten hat.

Die Stadt ist verpflichtet, nach Maßgabe der vorstehenden Verabredungen folgende Gebäude zu errichten:

1. einen Düngerschuppen, wie er bereits projectirt ist, nach Groninger und bezw. Delfter System nebst gepflastertem Wege in der ganzen Umgebung und vom Eingangsthor des Platzes bis an den Schuppen.
2. einen Wagenschuppen, dessen Platz noch zu bestimmen sein wird. *)
3. Sobald es nothwendig wird, ein hinlänglich großes, wasserdicht gemauertes und überdachtes Fauchen-Reservoir nach Groninger Einrichtung.

Sonst nothwendig werdende Gebäulichkeiten und Borrichtungen, die von der Stadt für erforderlich gehalten werden, und sich zc. Fokken gefallen lassen muß, sind nach den gleichen

*) Es ist für zweckmäßig erachtet worden, denselben mit dem Düngerschuppen unter 1. unter ein Dach zu bringen. Die Einrichtungen unter 1. und 2. sind fertig und werden am 1. April n. J. dem Betriebe übergeben.

Grundsätzen zu behandeln, resp. die Herstellungskosten von 2c. Fokken mit 6 Procent zu verzinsen, ohne daß ihm ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht.

Dagegen soll 2c. Fokken nicht das Recht haben zu verlangen, daß nach seinem Ermessen die Errichtung weiterer Gebäulichkeiten vorgenommen werden muß und entscheidet hierüber lediglich das Ermessen der städtischen Collegien.

Baupläne, Kostenanschläge und Ausführung in jeder Richtung werden vom Magistrat festgesetzt, doch muß über jeden Hauptgegenstand 2c. Fokken vor der Entschliebung der städtischen Collegien gehört werden. Ein Einspruchsrecht steht ihm nicht zu. Die Baurechnung ist von den städtischen Collegien zu revidiren und festzusetzen. Die sich hieraus ergebende Bau-summe ist ohne Weiteres für 2c. Fokken in der Weise maßgebend, daß er den bezüglichen Betrag vom Tage der Fertigstellung bezw. Uebergabe in Gebrauch, wie oben gedacht zu verzinsen hat.

Die bis jetzt aufgestellten Baupläne und Kostenanschläge sind für den Magistrat nicht bindend. Für die Festsetzung der von dem Unternehmer Fokken mit sechs Procent zu verzinsenden Summen sind die wirklichen Kosten der Ausführung ohne Rücksicht auf die zu Grunde liegenden Kostenanschläge massgebend.

§ 3. (Enthält Sicherheitsbestellungen für die von 2c. Fokken gegenüber der Stadt eingegangenen Verpflichtungen.)

(Fortsetzung folgt.)

Uebersicht

über die im Bezirke der Stadt- und Landgemeinde Oldenburg im Monat December 1882 vorgekommenen Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle.

1. Eheschließungen.

	Stadtgem.	Landgem.
Geschlossene Ehen im Ganzen	3	5
Darunter waren Eheschließungen in denen Mann und Frau noch nie verheirathet	2	4
Mann Wittwer, Frau ledig	1	1
Mann ledig, Frau Wittwe	—	—
Mann und Frau verwittwet	—	—
Mann oder Frau geschieden	—	—
Mann und Frau evangelisch	3	5
Mann und Frau katholisch	—	—
Mann und Frau jüdisch	—	—
Mann evangelisch, Frau katholisch	—	—

	Stadtgem.	Landgem.
Mann katholisch, Frau evangelisch	—	—
Mann christlich, Frau nicht christlich	—	—
Mann nicht christlich, Frau christlich	—	—
Mann und Frau nicht christlich	—	—

2. Geburten.

Anzahl der Geburten überhaupt	43	35
Anzahl der Geborenen überhaupt	43	35
Darunter waren:		
Einfache Geburten und Geborene	43	35
Mehrlings-Geburten	—	—
Geborene derselben	—	—
	Knaben	14
	Mädchen	21
lebendgeboren { Knaben	21	13
	Mädchen	21
totdgeboren { Knaben	3	1
	Mädchen	—
Ehelich { lebend { Knaben	19	13
	Mädchen	21
geboren { todt { Knaben	2	1
	Mädchen	—
Unehelich { lebend { Knaben	2	—
geboren { geboren { Mädchen	2	—
	Mädchen	—
	Knaben	—
	Mädchen	—

3. Sterbefälle.

Gestorben überhaupt	31	18
Darunter aufgefundenene Leichen	1	—
Männliche Gestorbene	24	8
Weibliche Gestorbene	7	10
totdgeboren { Knaben	3	1
	Mädchen	—
Verstorbene Kinder { Knaben	6	4
unter 5 Jahre alt { Mädchen	5	2
Ledige { Männlich	12	5
	Weiblich	4
Verheirathete { Männlich	11	3
	Weiblich	4
Verwittwete { Männlich	1	—
	Weiblich	2
Geschiedene { Männlich	—	—
	Weiblich	—

Oldenburg, den 8. Januar 1883. Der Standesbeamte.
Behndke.

Verantwortlicher Redacteur: Beseler.
Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.